



Vorlage Nr.: 50/092

27.08.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	12.09.2005	13
Kreisausschuss	Dr. Haardt	20.09.2005	20
Kreistag	Dr. Haardt	26.09.2005	18

Finanzierung von Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte, ältere Menschen

Beschlussvorschlag: Der Kreis befürwortet ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte ältere Menschen, wenn Kosten, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Betreuungsleistung in einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geregelt sind. Die Gesamtkosten für einen Platz in einer Wohngemeinschaft dürfen die Kosten für einen Heimpflegeplatz der gleichen Pflegestufe nicht wesentlich überschreiten. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen von Heimpflegebedürftigkeit nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Überprüfung

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Allgemeines

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme des Interesses an alternativen Wohnformen für ältere Menschen festzustellen, da sich immer mehr Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit im Alter ein selbstbestimmtes Wohnen sowie ein – am Krankheitsbild gemessenes – hohes Wohlbefinden wünschen. Insbesondere für demenziell erkrankte ältere Menschen sind in neuerer Zeit Wohngemeinschaften entstanden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften stellen eine Alternative zur herkömmlichen Versorgung demenziell erkrankter älterer Menschen dar. Diese Wohngemeinschaften sind keine Einrichtungen, sondern es leben in der Regel acht bis zehn ältere Menschen als ganz normale Mieter/Untermieter in einer geeigneten Wohnung zusammen und werden dort von einem selbst gewählten ambulanten Pflegedienst versorgt. Alle Bewohner/innen haben ein eigenes Zimmer, das mit privaten Möbeln und persönlichen Gegenständen ausgestattet ist. Großzügig gestaltete Gemeinschaftsräume stehen für gemeinsame Aktivitäten zur Verfügung. Dazu gehört auch die Beteiligung z.B. an der Zubereitung des Essens, bei der Wäscheversorgung und beim Putzen etc. Im Vordergrund bei allen Angeboten steht die Organisation des Alltags, der an einem Ablauf im eigenen Haushalt orientiert ist.

Die dem Pflegebedarf der einzelnen Bewohner/innen entsprechenden Ansprüche auf Pflegeleistungen werden zusammengelegt und von der Summe ambulante Pflege bei einem oder auch zwei Pflegeanbietern eingekauft. So wird eine 24-Stunden-Betreuung der Bewohner möglich und es entsteht eine Pflegequalität, die beim Einzelwohnen nicht möglich wäre. Da Wohnraum- und Dienstleistungsangebot (Pflege und Betreuung) von unterschiedlichen Anbietern bereitgestellt werden und die Bewohner/innen die Wahlfreiheit bezüglich der Pflegeanbieter haben, fallen diese Wohngemeinschaften auch nicht unter das Heimgesetz. Das Gelingen einer Wohngemeinschaft hängt ganz wesentlich davon ab, ob der Betreiber der Wohnanlage und der eingesetzte Pflegedienst die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner hinreichend berücksichtigen und eine vertrauensvolle familiäre Atmosphäre schaffen.

Im Vergleich zu stationären Angeboten für demenziell erkrankte Menschen leisten die Wohngemeinschaften Pionierarbeit für Personenorientierung auch in der Altenhilfe. Wie bei der ambulante Pflege im Einzelhaushalt bestimmen die Wohngemeinschaftsbewohner bzw. ihre Angehörigen oder gesetzliche Betreuer, wer die Pflege und Betreuung bereitstellt, wie sie strukturiert sein soll, mit wem die Wohnung geteilt wird, wie die Wohnung ausgestattet wird, was gegessen und getrunken wird etc. Für die Kosten des alltäglichen Lebens (Essen, Trinken Hygieneartikel etc) zahlt jeder Bewohner einen bestimmten Betrag in die gemeinsame Haushaltskasse.

Anbieter im Kreis

Im Kreis bietet z.Zt. die Autonomia GmbH Wohngemeinschaften für Demenzkranke an. Bereits etabliert sind im Kreis Recklinghausen drei Wohngemeinschaften mit je 8 Bewohnern, davon zwei in Castrop-Rauxel und eine in Recklinghausen. Autonomia GmbH mietet in der Regel zwei Wohnungen, die dann zu einer verbunden werden. Es erfolgt eine Untervermietung der relativ kleinen Einzelzimmer und eines Anteiles an den Gemeinschaftsräumen an die Bewohner.

Die Betreuung und Pflege wird von Pflegediensten, die zuvor gegen Entgelt von Autonomia eine Schulung erhalten haben, sichergestellt. Die Bewohner haben zwar faktisch die freie Wahl, tatsächlich sind z.Zt. jedoch nur zwei Pflegedienste, nämlich „Pflegende Hände“ und „Symbios“ in den Wohngemeinschaften tätig. Die Pflegekosten überschreiten die Sachleistungspauschale nach dem SGB XI bei weitem und liegen zwischen 2.100 € und 2.900 € mtl., obwohl sich die Bewohner überwiegend in Pflegestufe I befinden. Eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der geforderten Leistungskomplexe erfolgt durch den allgemeinen amtsärztlichen Dienst anhand des MDK-Gutachtens. Da bei der Beurteilung bisher Synergieeffekte insbesondere auch hinsichtlich Umfang und Notwendigkeit der Leistungskomplexe für hauswirtschaftliche Verrichtungen nicht berücksichtigt wurden, hatte diese Prüfung nur wenig Einfluss auf die Höhe der Gesamtkosten.

Eine Gegenüberstellung der Kosten zwischen der Heimunterbringung und der Demenz-WG ergibt folgendes Bild:

Durchschnittl. Heimpflegekosten einschl. Taschengeld		Durchschnittl. Kosten in Demenz-WG	
Pflegestufe I	2.348 €	RS HV	345 €
Pflegestufe II	2.854 €	Miete	ca. 400 €
zuzügl. Taschengeld	89,7 €	Pflegekosten Stufe I	2.130 €
		Pflegekosten Stufe II	2.677 €
Gesamtkosten Pflegestufe I	2.438 €	Gesamtkosten Pflegestufe I	2.875 €
Gesamtkosten Pflegestufe II	2.943 €	Gesamtkosten Pflegestufe II	3.422 €

* bisher kein Bewohner der Pflegestufe III

Die Differenz zu den durchschnittlichen Heimkosten beläuft sich auf ca. 500 € und verringert sich auch nicht bei höheren Pflegestufen.

Wegen der hohen Kosten und der Tatsache, dass die Betreuung der Bewohner in keiner Weise rechtlich abgesichert ist, stehen alle Sozialhilfeträger, in dessen Bereich Autonomia bisher aufgetreten ist, diesem Projekt sehr kritisch gegenüber.

Andere Beispiele für Wohngemeinschaften

In Münster unterhält der kath. Krankenpflegeorden der Alexianer Liegenschaften, in denen Einzelzimmer und anteilige Gemeinschaftsräume an Demenzkranke untervermietet werden. Die Stadt Münster hat mit dem von den Bewohnern ausgewählten Pflegedienst eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über die Betreuungsleistungen geschlossen.

Die Betreuungspauschale beträgt mtl. 1.028 € bei 10 Bewohnern und 1.202 € bei 8 Bewohnern (ca. 34 € tgl.) und deckt die Leistungen ab, die im alltäglichen Leben bei jedem Bewohner anfallen (z.B. Nahrungsaufnahme, Zubereitung warmer Speisen, Hilfe bei Toilettengängen). Die Pflegeleistungen werden über einen Pflegedienst erbracht und nach Leistungskomplexen abgerechnet, wobei hier Synergieeffekte insbesondere im hauswirtsch. Bereich berücksichtigt werden. Durch die Betreuungspauschale ist eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet.

Fazit

Als alternatives Wohnmodell für pflegebedürftige ältere Menschen wird der Kreis nur Projekte von Anbietern fördern, die bereit sind eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit dem Kreis über die Betreuungsleistungen abzuschließen. Dadurch ist sowohl eine Transparenz der Kosten als auch eine Überprüfbarkeit von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung sichergestellt. Allerdings wird diese Wohnform in der Pflegestufe I immer deutlich kostenintensiver sein als ein Heimplatz. Dieses ergibt sich zum einen aus dem bei Demenzerkrankten gegebenen hohen Betreuungsbedarf und den daraus resultierenden Kosten bezogen auf eine relativ kleine Wohngemeinschaft (hoher Pro- Kopf- Anteil). Die Kosten reduzieren sich jedoch mit zunehmender Pflegestufe, da sich der der Betreuungsbedarf in der Regel nicht verändert.

Autonomia bzw. die Pflegedienste, die in den Wohngemeinschaften von Autonomia eingesetzt sind, haben bisher von dem Angebot, eine Betreuungspauschale zu vereinbaren, keinen Gebrauch gemacht. Die Höhe der Gesamtkosten wird jedoch zukünftig auf ein angemessenes Maß reduziert, da der Kreis einen Regelbedarf hinsichtlich Umfang und Anzahl der erforderlichen Leistungskomplexe pro Pflegestufe festgelegt hat. Dabei wurden insbesondere im hauswirtschaftlichen Bereich Synergieeffekte berücksichtigt, die durch die gleichzeitige Versorgung von 8 Bewohnern entstehen. Eine vollständige Ablehnung der über die nicht gedeckten Sachleistungen der Pflegekasse hinaus gehenden Kosten ist nicht möglich, da gemäß § 65 SGB XII die notwendigen Kosten für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft zu übernehmen sind. Der Vorrang der ambulanten Leistung ergibt sich aus § 13 SGB XII. Danach kann eine ambulante Versorgung nur abgelehnt werden, wenn diese gegenüber einer zumutbaren Heimpflege mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Nach der derzeitigen Rechtsauslegung liegen erst Mehrkosten von 75 % erheblich über der Vertretbarkeitsgrenze.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft ist das Vorliegen von Heimpflegebedürftigkeit, die nach Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens und unter Berücksichtigung der häuslichen und familiären Situation durch den ärztlichen Dienst des Gesundheitsamts festzustellen ist.